

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

No. 13. Karlsruhe, den 6. August 1861

[urn:nbn:de:bsz:31-320814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320814)

Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage
der Generalsynode

der evangelisch-protestantischen Landeskirche

Badens

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch-kirchlichen Verwaltungsblatt.)

N^o. 13. **Karlsruhe, den 6. August** **1861.**

(Fortsetzung der vierzehnten Sitzung vom 8. Juli 1861.)

Zittel fährt fort:

Es sei wohl hart, wenn die Dekane noch für ein Jahr angestrengter Arbeit bleiben und dann ihre Stellen niederlegen sollten; er meine aber, daß diejenigen, die es sich als Pflicht anrechnen, ein gegebenes Gesetz durchzuführen, dieß thun werden, so lange sie in ihrer Stelle sind, und dann mit gutem Gewissen sagen können: „jetzt wählt!“ Wie es aber mit den provisorischen Dekanen gehalten werden solle, ob die noch 6 Jahre lang provisorisch bleiben sollen, das verstehe er nicht recht.

Nau, unter Anerkennung der schmerzlichen Gefühle eines Mannes, der nach der vorhin gehörten Aeußerung das ihm von seinem Fürsten verliehene Amt, in dem er treu gewirkt zu haben sich bewußt sei, nicht der aura popularis verdanken wolle, sieht es als unvermeidlich an, daß, wo es sich um Großes handelt, manche Gefühle verletzt und überwunden werden müssen.

Er wendet sich hierauf zur Besprechung des wieder aufgegriffenen Rechtspunkts, den er bereits ganz in's Reine gebracht

glaube. Es sei ein anerkannter Grundsatz des Staatsrechts, daß der Landesfürst jeden Angestellten seiner Stelle entheben könne; habe dieser aber Rechte auf Vortheile, die mit dem Amt verknüpft seien, so dulde das Gesetz eine Entziehung derselben nicht. Die Besoldung bleibe ihm gesichert. Die Dekane hätten nicht mehr Rechte als andere im Staat angestellte Beamte. Das Recht der Pensionirung aber falle bei ihnen weg, da sie nur einen Funktionsgehalt bezögen.

Daß die Dekane bisher nicht leicht ihrer Stellen enthoben worden seien, gebe er zu; die hier in Rede stehende Enthebung aber sei eine allgemeine gesetzliche Maßregel, ohne alle Beziehung auf Personen. Dergleichen sei aber nichts weniger als neu und unerhört. Sei doch auch bei den Kirchenältesten durch das Gesetz von 1855 die Lebenslänglichkeit aufgehoben worden, ohne Remonstration von Seite der Betheiligten. An die Stelle der Ernennung der Bürgermeister nach französischem System sei vor Jahren die Wahl getreten; er habe aber nicht gehört, daß man das für hart und unbillig erachtet habe.

Die sechsjährige Beibehaltung sogar auf die provisorischen Dekane auszudehnen, sei offenbar nicht wünschenswerth. Gewählte und fortfunktionirende Dekane neben einander sei aber offenbar ein Mißton. Und wenn er auch die Rücksicht, welche die Kirchenbehörde in der Vorlage auf verdiente Männer genommen habe, nur billigen könne, so sei es dagegen der Beruf dieser Versammlung, allein die konsequente Durchführung der Verfassungsprinzipien in's Leben zu führen, und es würde ihm äußerst leid thun, wenn aus achtungswerthem, zu weit gehendem Ehrgefühl die jetzigen Dekane eine auf sie fallende Wahl nicht annehmen wollten. Er hoffe, daß diese Gefühle nicht allgemein werden, daß sie vielleicht auch bei den Einzelnen nicht dauernd sich erhalten würden.

Mühlhäuser hat von der Diskussion den Eindruck erhalten, daß nicht das objektive Interesse allein für den Kommissionsantrag den Ausschlag gebe, sondern daß dazu auch Rücksicht auf die Personen mitwirke, indem man von der Mehrzahl der jetzigen Dekane nicht den erwünschten Vorschub für den Voll-

zug der Verfassung erwarten zu dürfen glaube. Er hege eine andere Erwartung von den Dekanen. Solche Rechnung halte er jedoch überhaupt für unsicher. Wähle die Diözesansynode einen Gegner der Verfassung, so sei für deren Einführung noch weniger gewonnen. Er sei für Beibehaltung der Dekane für noch 6 Jahre, er halte es für nicht bloß dem Gefühle, sondern der Verpflichtung der Kirche zuwider laufend, wenn Männer, die Zeit und Kraft ihrem Amte geopfert, nun auf einmal beseitigt werden sollten. Hier handle es sich nicht um eine Rücksicht der Delikatesse, sondern um eine Pflicht der Pietät und Dankbarkeit. Die Kirche solle durch Uebergangsmaßregeln so ausgezeichneten, treuen Männern einen Beweis der Anerkennung geben.

Für Lebenslänglichkeit des Amtes könne er freilich selbst bei diesen definitiv angestellten Dekanen nicht stimmen. Nach der Tradition der Kirche sei das Amt des Dekans wohl als lebenslänglich angesehen worden, sobald er es nicht selbst niedergelegt habe oder aus der Diözese ausgetreten sei oder auch wohl im einzelnen Falle dasselbe ihm abgenommen worden sei; aber ein rechtlicher Anspruch darauf bestehe allerdings nicht. Daher betrachte er S. 6 als eine Vermittelung zwischen dem Ueberlieferten und der neuen Verfassung und würde den Akt einer allgemeinen Beseitigung der jetzigen Dekane binnen Jahresfrist bedauern müssen.

Bemerken wolle er nur noch, daß es allerdings drei bis vier Dekane gebe, deren Befoldungsbezug nicht als Funktionsgehalt angesehen werden könne.

Der Abgeordnete *Heinz* erklärt sich dagegen für *Häusser's* Antrag, der das Prinzip der Wahl aufrecht erhalte, ohne die Achtung vor dem bisher bestehenden landesherrlichen Ernennungsrecht zu verletzen. Die Bestimmung einer, wenn auch mehrjährigen, Frist werde ohne praktischen Nutzen sein, indem bei einmal gesetzlich ausgesprochener künftiger Wahl doch die meisten Dekane freiwillig ihrem Amte entsagen würden.

Friedrich stimmt für den Kommissionsantrag, da das

Gesetz nicht Rücksichten der Billigkeit und Pietät gegen Einzelne, sondern das Interesse der Gesamtheit zu wahren habe; dieses aber einen raschen und ganzen Vollzug der Verfassung mit Ausschluß aller Ausnahmsmaßregeln verlange.

Er weist zugleich, als auf einen ähnlichen Fall, auf die Einführung der Gemeindeordnung von 1831 hin, wobei die früher lebenslänglichen Gemeindebeamten gleichfalls außer Dienst treten, beziehungsweise der Wahl sich unterwerfen mußten.

Auch Doll stimmt für den Kommissionsantrag, der übrigens den gegenwärtigen Dekanen noch immer einen sehr wichtigen Antheil an der Einführung der neuen Verfassung einräume. Dabei dürfe man nicht übersehen, daß in Zukunft das Amt des Dekans eine andre Bedeutung erhalte als bisher. Statt wie bisher landesbischöfliches Organ und Vorgesetzter der Geistlichen der Diözese zu sein, sei der Dekan künftighin nur einerseits noch in der bisherigen Stellung, während er andererseits Vorstand der gesammten Diözese werde und darum auch von dieser in Gemeinschaft mit der Kirchenregierung von nun an zu berufen sei. In diese von der bisherigen verschiedene Stellung könne die Kirchenregierung nicht füglich die bisherigen, von ihr allein ernannten Dekane ohne Weiteres übertreten lassen, ohne daß sich dieselben der verfassungsmäßigen Wahl unterzögen.

Nachdem noch Kieger bemerkt hatte, daß nach den bisher geltenden Bestimmungen der Promotionsordnung den Dekanen bei Bewerbung um Pfarrrfründen eine erhöhte Anciennetät zu Statten gekommen sei, er übrigens dafür halte, daß jeder Dekan der guten Sache ein Opfer bringen solle, und sich für seinen Theil dazu bereit erklärt, und Prälat Holzmann dagegen seine persönliche Meinung dahin ausgesprochen hatte, daß die Oberkirchenbehörde auf die angeführten Bestimmungen, so lange sie in Geltung seien, bei dem ihr zukommenden Vorschlag dreier Bewerber Rücksicht zu nehmen habe, ergreift zum Schlusse der Berichterstatter das Wort. Er sehe von allen persönlichen Rücksichten ab. Nur um die Sache sei es ihm zu thun. Nicht Pietät, Gefühl, Dankbarkeit leite ihn, sondern das Gelübde, Niemanden zu Lieb, Niemanden zu Leid zu stimmen, sondern

allein nach Gewissen und Recht. Nur so erlange man einen korrekten Beschluß. Er ehre viele der jetzigen Dekane und alle die ehrenwerthen Männer, die in unserer Versammlung saßen; aber das Herz müsse schweigen, der Kopf entscheiden.

Die Rechtsfrage scheine ihm entschieden. Wäre ein Rechtsanspruch nachweisbar, so müßte er trotz Verfassung dafür stimmen, daß ihnen ihr Recht widerfahre. „Ja, wir haben einen kühnen Griff gethan“, fährt der Redner fort, „der hoffentlich besser gelingen wird, als ein anderer in deutschen Landen; aber weil wir ihn mit gutem Gewissen gethan haben, darum wollen wir nicht wankend werden. Beschließen wir, daß die bisherigen Dekane noch sechs Jahre im Amt bleiben, so beschließen wir eine Suspension der Verfassung in einem wichtigen Punkte, wozu ich nicht stimmen kann.“

Man hat bemerkt, daß die Männer, die lange Jahre ein schweres Offizium im Dekanat verwaltet hätten, nicht verdienten, nach dem Kommissionsantrag plötzlich ihrer Stelle enthoben zu werden. Nur mit einiger Anstrengung kann ich mich in diese Ansicht hineindenken, denn ich stehe auf einem ganz andern Standpunkt. Ich könnte nur darin eine Impietät gegen sie finden, wenn man sie zwingen wollte, ihr Amt zu behalten. Würde man aber zu ihnen sagen: „Ihr theuern, verdienten Männer, deren Amt wir anerkennen, man hat eine neue Verfassung beschlossen, neue Organe sind nöthig, Neuwahl der Kirchenältesten; wollt Ihr nicht auch der Neuwahl Euch unterziehen, Ihr besonders, die Ihr für die neue Verfassung gestimmt habt?“ Sollte das nicht einen guten Eindruck machen? Ist es im Interesse der Dekane, wenn sie nicht von sich aus auf die Fortführung ihres Amtes verzichten? Der Dekan, der ein Mann des Vertrauens ist, wird gewiß wieder gewählt und dann um so freudiger sein Amt versehen.

Es ist gesagt worden: „wenn man von Oben bestellt ist, ist man nicht gerne von Unten bestellt.“ Die Kategorien „von Oben“ und „von Unten“ scheinen mir hier nicht recht angebracht. Die Diözesansynode steht über uns; ich würde mich herzlich freuen, als Dekan gewählt zu werden. Von einem Mangel an

Ehre kann beim Wählen nicht die Rede sein. Der verehrte Herr und Freund, der meinen Bericht scharf mitgenommen, mag es ja annehmen, wenn er gewählt wird. Die Ehre wird ihm gewiß zu Theil.

Die Dekane dürfen nicht im Zweifel sein, ob sie die Vertreter ihrer Diözese sind, und das erreichen sie nur durch die Wahl. Wir würden außerdem ein Stück aus der alten Verfassung in die neue herübernehmen, und die Männer, die jetzt gegen die Wahl im nächsten Jahre sind, würden später selbst einen solchen Erfolg tadeln.

Nur noch wenige Bemerkungen will ich mir erlauben. Eine Stelle des Kommissionsberichtes wurde von dem Abgeordneten Blum mißverstanden. Wenn dort gesagt ist: „es wurde auf den üblen Eindruck hingewiesen, den eine Ausnahmsmaßregel, die lediglich im Interesse des geistlichen Standes sei, in den Gemeinden hervorbringen müsse“, so ist das nicht des Berichterstatters Meinung, nicht seine Befürchtung ist hier ausgesprochen. Darum heißt es „sei“, nicht „ist.“ Macht man mit den Kirchenältesten kurzen Prozeß, wie das im Jahre 1855 geschehen, „warum, würde man sagen, macht man so langen Prozeß mit den Geistlichen?“ — „Blos weil sie Geistliche sind?“ — So sagt das Volk. Das Mißtrauen ist allerdings in den letzten Jahren gewachsen, aber wir werden es wegbringen, je weniger wir den geistlichen Stand privilegiren. Die Meinung des Volks wollte der Berichterstatter aussprechen, nicht seine eigene.

Wir thaten, wie man sagte, einen kühnen Griff, als wir am vorigen Samstag für die Verfassung stimmten; thun wir auch heute einen kühnen Griff! Er ist die nothwendige Konsequenz des ersten, und möge Gottes Segen darauf ruhen!

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wurden die Anträge der Abgeordneten Blum und Häusser verworfen, dagegen §. 5 nach der Fassung der Kommission und der Wegfall des §. 6 angenommen.

Zu §. 9 wirft Niehm die Frage auf, ob die Wahl des Synodalausschusses durch die gegenwärtig versammelte Generalsynode zulässig erscheine, da doch die neue Verfassung die allerhöchste Sanction noch nicht erhalten habe, auf Grund der bisherigen Verfassung aber eine solche Wahl nicht vorgenommen werden könne, worauf von Seite des Präsidenten und des Abgeordneten Guyet erläutert wird, daß der §. 8 lediglich eine provisorische Bestimmung enthalte, um zu verhüten, daß nicht in der Zwischenzeit bis zur nächsten Generalsynode die wichtigen Funktionen des Synodalausschusses sistirt werden müßten. Die Wahl selbst werde nur provisorisch auf den Fall vorgenommen, daß die Verfassung die höchste Sanction erlange; erst durch deren Ertheilung werde sie definitiv und wirksam werden. Die Vornahme einer solchen provisorischen Wahl könne übrigens um so weniger einem gegründeten Bedenken unterliegen, da der Entwurf, der sie anordne, mit höchster Genehmigung vorgelegt worden sei.

Vor der Schlussabstimmung äußerte noch Oberkirchenrath Mühlhäuser einen Zweifel über den Instanzenang, welcher in streitigen Fällen des §. 2 des Einführungsgegesetzes (Aufstellung der Wahllisten) einzuhalten sei, da die Kirchengemeinderversammlung, an welche nach der Verfassung die Beschwerden zu richten seien, noch nicht bestehe, worauf die Abgeordneten v. Stöcker und Guyet, unter Zustimmung der Synode, erwiedern, daß selbstverständlich, so lange die neuen Behörden und Wahlkörper nicht in Wirksamkeit getreten seien, der Instanzenang durch die bisherigen kirchlichen Behörden und nach den bisher geltenden Bestimmungen, somit im fraglichen Falle von dem Kirchengemeinderath an das Dekanat und von diesem an die Oberkirchenbehörde sich zu bewegen habe.

Bei der Abstimmung über das Ganze des Gesetzentwurfs wurde derselbe mit den Aenderungen des Kommissionsberichts angenommen und damit die Sitzung von dem Herrn Präsidenten geschlossen.

Fünfzehnte Sitzung am 9. Juli.

Das Eröffnungsgebet wird von Asmus gesprochen nach Verlesung von 1. Cor. 3, 10—15.

„Ich von Gottes Gnade, die mir gegeben ist, habe den Grund gelegt, als ein weiser Baumeister; ein anderer bauet darauf. Ein jeglicher aber sehe zu, wie er darauf baue. Einen andern Grund kann zwar Niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus. So aber Jemand auf diesen Grund bauet Gold, Silber, Edelsteine, Holz, Heu, Stoppeln; so wird eines jeglichen Werk offenbar werden, der Tag wird es klar machen; denn es wird durch's Feuer offenbar werden, und welcherlei eines Jeglichen Werk sei, wird das Feuer bewähren. Wird Jemandes Werk bleiben, das er darauf gebaut hat, so wird er Lohn empfangen. Wird aber Jemandes Werk verbrennen, so wird er des Schaden leiden; er selbst aber wird selig werden, so doch, als durch's Feuer.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Berichtes über die Diözesansynodalprotokolle von den Jahren 1856 und 1859, welchen Namens der hiefür ernannten Kommission Dekan Blum erstattet hatte.

In Bezug auf die Lehre war im Bericht (Kom.-Bericht I, 1) die Erwartung ausgesprochen, daß die Erläuterungen des §. 2 der Unionsurkunde nicht dazu angewendet werden, den nicht durchweg auf dem Boden des Bekenntnisses stehenden Gliedern der Kirche die Gleichberechtigung abzuspochen. Gräbener fürchtet, daß dieser Zusatz den Frieden der Kirche stören könne. Einen Glaubenszwang, einen Gewissensdruck auszuüben, ist nie im Geiste der evangelischen Kirche gelegen. Beziehen sich die Worte auf die Geistlichen, das Bekenntniß, die Lehrordnung, dann sind sie sehr bedenklich. Durch die unklare Bezeichnung „Glieder, die nicht durchweg auf dem Boden des Bekenntnisses stehen“ ist ein Same des Mißtrauens gesäet, als ob unter dem Schutz der neuen Verfassung die Reinheit und Richtigkeit der Lehre nicht gewahrt sei. Er verwahrt sich für seine Person ge-

gen die bedenklichen Folgen dieser Aeußerung. Ihm schließt sich Niehm an. Das Bekenntniß ist anerkannt. Es steht nicht über, nicht neben der heiligen Schrift, es steht unter ihr, als der alleinigen Richtschnur, es ist nicht unverbesserlich, auch nicht abgeschlossen. Aber es darf auf keine Weise beeinträchtigt werden. Neuber: Seit 1855 sind die Weltlichen gezwungen, eine denselben Stellung einzunehmen. Seit jener Zeit ist in den Kreisen der Nichtgeistlichen Besorgniß entstanden, es könnte leicht eine Ausschließung Derer erfolgen, die nicht durchweg auf dem Boden des formulirten Bekenntnisses stehen, der sogenannten vernunftgläubigen Partei. Dieß hat sich in dem Agendenstreit ganz bestimmt gezeigt, wo ein gewisser Freundeskreis jenen die Berechtigung abgesprochen hat, in kirchlichen Dingen mitzureden, obwohl sie auf dem Boden des Christenthums stehen wollen. Schenkel hält dafür, die Kommission hätte besser diese Bemerkung nicht machen sollen. In der That aber, wenn Manche nicht mit dem ganzen Inhalt und der Form der Lehren der Augsburgerischen Konfession und des Heidelberger Katechismus einverstanden sein können, ist es nicht die Hauptsache, daß wir Alle auf dem ewigen Grunde stehen, Jesus Christus, dem Lebendigen, in Ihm Trost, Heil, Seligkeit suchen? Sollten Solche nicht gleichberechtigt sein? Die Generalsynode soll aussprechen, sie erwarte von der Kirchenregierung, daß sie die freie Bewegung nicht hemmen werde. Guyet stimmt dieser Behauptung bei. Gräbener will den Bekenntnißstreit nicht erneuern, nur gegen Folgen jenes Ausspruches in Bezug auf Lehraufsicht sich verwahren. Prälat Holzmänn zeigt, wie die Grundgedanken der Reformation sich in bestimmten Bekenntnissen, Bekenntnisschriften, in mancherlei Fassungen der Lehrpunkte entfaltet haben, und Manche auf dem Boden des protestantischen Bekenntnisses stehen, aber ihre Grundsätze nicht durchweg auf dieselbe Weise formuliren können. Die Meinung der Kommission bezieht sich auf die einzelnen Lehrpunkte, und das ist richtig. Trauß und Hamm erklären, wie sie die Aufnahme jenes Satzes in den Bericht nicht für nothwendig erachtet, und die Verwahrung natürlich sich nur auf den Ausdruck und die Ausführung der Lehre beziehen könne. Mühlhäuser ist der Meinung, daß gehe

mehr auf die freie Gedankenbewegung in der Oeffentlichkeit, wo- zu die Generalsynode kein Korrektiv geben kann. Das Wahre der Sache ist längst und besser in unserer alten Kirchenraths- instruktion gesagt. Uebrigens wird man nicht leicht Fälle finden, wo von der Kirchenregierung eine Untersuchung wegen der Lehre angestellt worden wäre. Nach einigen Bemerkungen von Niehm, der sich beruhigt erklärt, wenn die Generalsynode Das aner- kennt, von Diez und Neuber, von Guyet, der gegen die rechtliche Verbindlichkeit der altbadischen Kirchenrathsinstruktion in der Pfalz, wo sie nirgends verkündet worden, spricht, und einer Gegenbemerkung von Spohn, wird, da kein Antrag gestellt war, der Gegenstand verlassen.

Im Abschnitt von den kirchlichen Lehrbüchern wird von der Kommission (Komm.-Bericht I, 2) die Abfassung einer Kir- chengeschichte für unsere evangelischen Schulen dringend empfoh- len. Diesem Wunsche schließen sich Doll und Trauz an, letz- terer mit Hinweisung darauf, wie die katholische Schwesterkirche Katechismen verbreite, worin die Geschichte der Kirche auf eine für die Evangelischen sehr ungünstige Weise dargestellt ist. Prälat Holzmann gibt die Zusicherung, daß der Oberkirchen- rath die Sache sich angelegen sein lassen werde.

Im Abschnitt von dem Gottesdienste tritt die Synode dem Antrage der Kommission (Komm.-Bericht II, 2) auf ein kurzes Formular für Eidesvorbereitung bei, nachdem Prälat Holzmann darauf hingewiesen, daß die freie eindrin- gende Rede, die in einzelnen Fällen nothwenig sei, nicht ausge- schlossen werde und Guyet mehrere Formulare für die ver- schiedenen Arten des Eides gewünscht.

Die Gesangbuchsfrage hat die Kommission (Komm.- Bericht II, 3.) in Anbetracht der gegenwärtigen kirchlichen Ver- hältnisse nur in der Weise behandelt, daß sie den Antrag stellt, Seine Königliche Hoheit den Großherzog um Geneh- migung zu bitten, daß die Ausarbeitung eines neuen Buches noch vertagt werde. Niehm ist damit einverstanden, wünscht aber, die Synode wolle die Nothwendigkeit eines bessern Ge-

sangbuches aussprechen. Blum lehnt dieses ab. Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Die allgemeine Einführung der Familienbücher (Komm.-Bericht III.) empfiehlt Mühlgäuser. Die jetzige Zeit fordert uns dazu auf. Die Fertigung macht allerdings Mühe, gewährt aber großen Vortheil sowohl für die Seelsorge der Geistlichen, als auch für seine Beamtung des bürgerlichen Standes und namentlich zur Fertigung der Listen der stimmberechtigten Gemeindeglieder. Riehm glaubt, daß man die Einführung jetzt, wo es so viele Arbeit gibt, nicht gebieten könne, aber für wünschenswerth hält er sie auch. Die Kirchenvorsteher könnten bei der Fertigung helfen. Zittel hält es gegenwärtig nicht für zeitgemäß, einen solchen Beschluß zu fassen, dessen Ausführung in großen Städten mit beweglicher Bevölkerung unmöglich sei. Doll läugnet das Letztere nicht, findet aber bei der demnächst bevorstehenden Veränderung in der bürgerlichen Standesbeamtung die Familienbücher dringend nöthig. Er wünscht, daß mit der Anlegung wenigstens jetzt begonnen werde, von der Gegenwart an, wo es leicht ist, so daß jeder neu gegründeten Familie nach der Trauung ein besonderes Blatt gewidmet würde, welches dann fortzuführen wäre. Guyet will die Sache der nächsten Generalsynode zur Erwägung überlassen. Schenkel, Fink, Häusser, der die Sache nur empfohlen wissen will, Mühlgäuser und Blum sprechen noch über den Nutzen solcher Bücher. Die Anträge auf allgemeine Einführung der Familienbücher, auf Anlage von jetzt an, auf Empfehlung werden verworfen, der Antrag Schenkels, die Sache dem Oberkirchenrath zu weiterer Erwägung zu empfehlen, wird angenommen.

Der von der Kommission (Komm.-Bericht IV.) empfohlene Gebrauch, den Brautpaaren bei der Einsegnung eine Bibel zu übergeben, findet Zustimmung, nachdem Gräbener, Riehm und Blum darauf hingewiesen, daß die Kirchengemeinderäthe ermächtigt seien, die Kosten auf ihre Stiftungen zu übernehmen, daß man von den Bibelgesellschaften Erlaubniß bekommen, den Armen die Bibel umsonst zu geben, auch manche Wohlhabende freiwillig eine Gabe dafür zahlen oder ein Teller zu diesem

Zwecke aufgestellt werden könne. Immerhin aber soll die Bibel als ein Geschenk der Kirche oder Gemeinde gegeben werden.

Beim fünften Abschnitt über das niedere und höhere Unterrichtsweisen gibt der Wunsch der Kommission (Komm.-Bericht V., 2) einen dreijährigen Kursus für die Ausbildung der Schulkandidaten zu bestimmen, zu keinem Beschlusse Anlaß. Dagegen wird (im Komm.-Bericht V., 3) eine längere Verhandlung über die Erneuerung der früheren Schulkonvente gepflogen. Prälat Holzmann theilt den Wunsch auf ihre Wiederherstellung. Diese festlichen Versammlungen, wobei Aufsätze vorgelesen und beurtheilte Lehrproben gegeben wurden unter Anwesenheit von Pfarrern und Beamten, waren dem Stande der Schullehrer förderlich. Sie wurden unter Anderm auch darum aufgehoben, damit die Lehrer sich nicht mit politischen und kirchlichen Versammlungen gleich dünken. Diese Aufhebung schmerzte die Lehrer, ihre Wiederherstellung ist sehr wünschenswerth. Häusser befürchtet, daß bei der jetzigen Uebung, wo nur die jüngeren Lehrer Aufsätze machen, die wissenschaftliche Bildung des Standes zurückgehen werde und schließt sich der Empfehlung von Prälat Holzmann an. Ebenso Hamm. Auf die Frage von Diez, welche Mittel dafür zu verwenden seien, erörtert Prälat Holzmann, daß die gegenwärtigen kleineren Konferenzen ebensoviel Kosten verursachen, da sie in kürzeren Fristen wiederkehren. Gräbener ist der Ansicht, unsere liberale Regierung werde auch für jährliche Konvente die Kosten verwilligen. Guyet erinnert, daß wir wohl an einer neuen Entwicklung des Schulwesens stehen, und hält für räthlicher, zu warten, damit nicht neu eingeführtes wieder abgeschafft werde. Nachdem noch Spohn bemerkt, daß die Kommission nur beantrage, daß die Verhandlungen des Oberkirchenraths in dieser Sache fortgeführt werden, Hamm die Frage wegen der Kosten nochmals aus der Erfahrung erörtert und Blum die Pflicht der Generalsynode dargethan, solchen Wunsch auszusprechen, wird der Antrag, die Wiederherstellung der Schulkonvente zu empfehlen, angenommen.

Den Wunsch der Kommission (Komm.-Bericht V., 4) daß in den gelehrten Schulen der Religionsunterricht

jeder Klasse abgefordert in zwei wöchentlichen Stunden ertheilt werden solle, unterstützt Prälat Holzmann mit der Bemerkung, in den gelehrten Schulen, die er kenne, werde es so gehalten. Niehm und Blum nennen Orte, wo es sich anders verhält. Ersterer wünscht, daß zwar ein Theologe für den Religionsunterricht angestellt werden solle, aber doch auch die Klassenlehrer sich dabei betheiligen, damit nicht das Vorurtheil begünstigt werde, als sei die Religion Nebensache. Der Antrag, den er desfalls stellt, wird abgelehnt und der Antrag der Kommission einfach angenommen.

Dem Antrag der Kommission (Komm.-Bericht V, 5) dem Herrn Oberamtmann Dr. Fauth für die zu Gunsten junger Theologen gemachte bedeutende Stiftung den Dank der Generalsynode zu sagen, wird von der Synode durch Erwähnung zu Protokoll entsprochen.

Das Predigerseminar zu Heidelberg wurde Gegenstand längerer Ausführungen. Die Kommission hatte des Verlangens mehrerer Synoden gedacht nach Verlegung des Seminars, Errichtung eines Konvikts, Anstellung eines Repetenten und klarerer Ordnung der Aufsicht Seitens der Kirchenbehörde über das Predigerseminar. Zuerst erklärt sich nun Nothe, daß es zwecklos sei, auf Erörterung der einzelnen Wünsche einzugehen, an deren Ausführung Niemand denkt, und worüber auch die Kommission keinen Antrag gestellt hat. Anders ist es mit der kirchlichen Aufsicht über das Seminar. Der Ausdruck ist sehr dehnbar und es ist zu wünschen, daß die Synode dazu keine Zustimmung gebe. Das könnte unter Umständen gefährlich werden. Die Voraussetzungen der Kommission, sagt der Redner, theile ich nicht. Eine Verordnung ist meines Wissens da. Das Statut vom Januar 1838 spricht das Verhältniß des Oberkirchenraths zum Predigerseminar deutlich aus und zwar sehr der Natur der Sache entsprechend. Es hat die Behörde noch in keinem Falle gefunden, daß ihr der gebührende Einfluß gemangelt habe. Antheil hat der Oberkirchenrath an der Aufsicht über das Seminar. Es scheint also, die Synoden wollen ein größeres Maß der Aufsicht. Dagegen muß ich mich zum Vortheil des

Seminars entschieden erklären. Das Statut geht von der Voraussetzung aus, daß das Predigerseminar an und für sich keine kirchliche Anstalt ist, sondern eine zur Universität gehörige, also Staatsanstalt. Die Gründung ging gar nicht von der Kirche aus. Die Anregung gab Prälat Hüffel als Mitglied der ersten Kammer. Die Anstalt wurde aus Staatsmitteln dotirt. Man hat sie immer als eine Universitätsanstalt betrachtet. Die theologische Fakultät hat keine Mittel zur Vorbereitung der Theologen in den praktischen Disziplinen. Schon in den zwanziger Jahren wurde in Heidelberg ein homiletisches Seminar errichtet. Es ist nothwendig, daß die Kirche ihre künftigen Diener in das kirchliche Amt einführe. Dafür ist auch bei uns Fürsorge getroffen in dem Institut des Vikariates. Ehe aber die Kirche ihre Diener in ihre Hand bekommt, wird es gut sein, daß sie in einer und derselben bleiben, in der Hand ihrer Lehrer. In dies erste Stadium kann sich die Kirche nur hindernd einmischen.

Mitwirken soll die Kirche allerdings, soll darauf achten, ob die Art der Bildung der künftigen Geistlichen im Predigerseminar nicht eine Richtung annimmt, die von dem künftigen Beruf abführt. Aber weiter soll es nicht gehen; über die Einrichtung soll die Kirche nicht bestimmen. Bei jedem Schritt soll die Kirchenbehörde die Anstalt mit ihrer Aufmerksamkeit begleiten. Bei der Anstellung der Lehrer hat der Oberkirchenrath das Recht gutachtlicher Aeußerung; Berichte über den Zustand der Anstalt werden halbjährlich dem Oberkirchenrath vorgelegt, dieser kann sich mit Anträgen an das Ministerium des Innern wenden, er hat das Recht, wenn er will, eine Kommission in das Seminar zu senden. Die Einrichtung entsprach den Wünschen des damaligen Oberkirchenraths nicht ganz, es gab Mißstimmung. Der Direktor beantragte endlich, nach anderthalb Jahren, eine Kommission zur Einsichtnahme in das Seminar zu senden. Prälat Hüffel kam und blieb acht Tage. Am Ende erklärte er: „Nun kenne ich die Anstalt und weiß, wie ich mit ihr daran bin. Mein Plan war ein anderer, aber so ist es auch gut, und ich werde die Anstalt mit aller Liebe pflegen.“ — Das ist die Stellung des Oberkirchenraths zum Seminar. Er soll keine unmittelbare Ein-

wirkung haben, nur gutachtliche. Sollen die Lehrer am Seminar Freudigkeit in ihrem Beruf haben, so können sie nur Einem Herrn dienen. Zur Freudigkeit kann der Oberkirchenrath sehr Wesentliches thun, wenn er der Anstalt mit Vertrauen entgegenkommt, Mißtrauensäußerungen vermeidet und auch die schwachen Leistungen wohlwollend anerkennt. Seine Einwirkung über das gegenwärtige Maaß zu steigern, dazu wäre der Zeitpunkt auf eine sehr auffallende Weise gewählt. Man könnte auf Grund des Gesetzes vom 9. Oktober v. J. eher fragen, ob fortthin überhaupt noch ein Einfluß des Oberkirchenraths auf das Seminar fortbauern solle. Ich wünsche das, aber dann muß die maßvolle Bestimmung darüber nicht verändert werden. Er schließt mit den Worten: „Nühren Sie die Anstalt nicht an, es ist ein Segen darin.“

Man erinnert, daß das Statut aus der Feder von Nebelius sei. Es hat sich bewährt und ist klar. Die Vorbereitungsanstalten praktischer Art dürfen nicht unter die Behörde gestellt werden, unter die sie später kommen. Die medizinischen Bildungsanstalten stehen nicht unter der Sanitätsbehörde. Das Seminar steht übrigens nur unter dem Staat, nicht unter der Fakultät. Es hat im Oberkirchenrath ein Wechsel der Personen stattgefunden. Früher hörte man die Aeußerung: an dem Wissen liege weniger als an der Gesinnung. Wie nun, wenn wechselnde Persönlichkeiten sich in diese Leitung mischten? Alles kommt auf die Personen an, denen die Anstalt anvertraut ist; bei ihrer Anstellung gibt der Oberkirchenrath sein Gutachten ab.

Traub dankt den beiden Rednern für ihre Aufschlüsse. Er ist dem Wunsche der Kommission beigetreten, weil ihm die neue Verfassung und S. 3 vorschwebte, wornach er die Vorbereitung der jüngern Theologen für das praktische Leben als eine Angelegenheit der Landeskirche ansah, und glaubte darnach, es müsse der Kirche ein größerer Einfluß auf das Seminar eingeräumt werden. Er bescheidet sich aber gerne, den reifern Ansichten, welche hier ihren berechneten Ausdruck gefunden haben, beizutreten.

Prälat Holzmann, der 12 Jahre an der Anstalt gewirkt, bekennet seine lebhafteste Ueberzeugung, daß das Seminar in seiner

Verbindung mit der Universität erhalten werden muß. Der evangelischen Kirche muß daran gelegen sein, daß die evangelischen Geistlichen dem Gange der wissenschaftlichen Bildung vollkommen und ganz angehören, von keiner Kenntniß, auch keinem Wagniß ausgeschlossen werden. Dem Seminar würde seine Lebenskraft entzogen, wenn man es in eine andere Stellung bringen wollte. Und wo wollte man Kräfte finden zur Bildung junger Theologen im ganzen Lande, welche man den dort vorhandenen gleich stellen könnte? Der Zustand ist klar und bestimmt. Die Aufsichtsbehörde muß eine Staatsbehörde sein. Das Ministerium des Innern hat immer mit großer Treue und Einsicht gesorgt, hat nie Eingriffe zum Nachtheil des Seminars gemacht. Das Seminar ist ihm Dank schuldig für das, was es gethan und abgewendet hat. Mißtrauen zwischen der Kirchenbehörde und der Fakultät wäre schlimm. Der Redner will das Seinige thun, daß ein Verhältniß herzlicher Freundschaft stattefinde.

v. Stöcker trägt auf Tagesordnung an, wie er auch auf der Karlsruher Diözesansynode so gestimmt hat. Auch Gräbenner will keine vermehrte kirchliche Aufsicht, hält aber dafür, daß der Staat künftig selber die Dotirung des Seminars aufgeben und die Kirche die Sache in ihre eigene Leitung nehmen werde. Zittel: Die neue Stellung der Kirche durch die Oktobergesetze hat auf das Predigerseminar keinen Einfluß, sonst würde es als Universitätsanstalt ganz der Kirche entzogen sein. Es fragt sich nicht, ob es besser wäre, wenn die Kirche solche Anstalten für sich hätte, als wenn sie eine Staatsanstalt hat. Die Kirche kann sagen, wer in den Kirchendienst treten will, muß einen gewissen Grad von Bildung für die Kirche erhalten haben. Den Weg zum Ziele schreibt die katholische Kirche vor, die evangelische nicht. Wollte man das, so müßte man noch weiter gehen und die Fakultät auch unter Aufsicht nehmen nebst der ganzen Bildung. Freieste Anregung der Wissenschaft und der religiösen Ueberzeugung — das ist der protestantische Weg.

(Fortsetzung folgt.)

Druck von Chr. Th. Groos in Karlsruhe.